



Brüssel, den 19. Februar 2019
(OR. en)

6427/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0169(COD)**

**CODEC 415
ENV 147
SAN 84
CONSOM 64
PE 43**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. Februar 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Simona BONAFÈ (S&D, IT), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 132 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-132) zu dem Vorschlag.

Außerdem haben die EFDD-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 133) und die S&D-Fraktion einen weiteren Änderungsantrag (Änderungsantrag 134) eingereicht. Die ALDE-Fraktion und die Verts/ALE-Fraktion haben gemeinsam einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 135) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 12. Februar 2019 die Änderungsanträge 1-89 und 91-134 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (COM(2018)0337 – C8-0220/2018 – 2018/0169(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0337),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0220/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018²,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2018³,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8- 0044/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Wasserressourcen in der Union geraten zunehmend unter Druck, was zu Wasserknappheit und Qualitätsverlusten führt. Insbesondere der Klimawandel und Dürren tragen wesentlich dazu bei, den durch Stadtentwicklung und Landwirtschaft verursachten Druck auf die Süßwasserressourcen weiter zu erhöhen.

Geänderter Text

(1) Die Wasserressourcen in der Union geraten zunehmend unter Druck, was zu Wasserknappheit und Qualitätsverlusten führt. Insbesondere der Klimawandel, ***unvorhersehbare Wetterverhältnisse*** und Dürren tragen wesentlich dazu bei, den durch Stadtentwicklung und Landwirtschaft verursachten Druck auf die Süßwasserressourcen weiter zu erhöhen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Fähigkeit der Union, dem zunehmenden Druck auf die Wasserressourcen zu begegnen, könnte durch eine umfassendere Wiederverwendung von behandeltem Abwasser verbessert werden. In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ wird die Wasserwiederverwendung ***als eine*** der ***ergänzenden*** Maßnahmen genannt, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie, einen quantitativ und qualitativ guten Gewässerzustand der Oberflächengewässer und Grundwässer zu erreichen, anwenden können. Gemäß der Richtlinie 91/271/EWG des Rates¹⁶ soll gereinigtes Abwasser nach Möglichkeit wiederverwendet werden.

Geänderter Text

(2) Die Fähigkeit der Union, dem zunehmenden Druck auf die Wasserressourcen zu begegnen, könnte durch eine umfassendere Wiederverwendung von behandeltem Abwasser verbessert werden, ***indem die Entnahme aus Gewässern und Grundwasser begrenzt, die Auswirkungen der Einleitung von behandeltem Abwasser in Gewässer verringert und Wassereinsparungen durch die Mehrfachverwendung von kommunalem Abwasser bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus gefördert werden.*** In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ wird die Wasserwiederverwendung ***in Verbindung mit der Förderung des Einsatzes von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und***

wassersparenden Bewässerungstechniken als ergänzende Maßnahmen genannt, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie, einen quantitativ und qualitativ guten Gewässerzustand der Oberflächengewässer und Grundwässer zu erreichen, anwenden können. Gemäß der Richtlinie 91/271/EWG des Rates¹⁶ soll gereinigtes Abwasser nach Möglichkeit wiederverwendet werden.

¹⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

¹⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ein besonderes Problem in vielen Gebieten ist das Alter und der schlechte Zustand der Infrastruktur für die Bereitstellung von behandeltem Abwasser, was zu einem enormen Verlust dieses behandelten Abwassers und somit zur Verschwendung der in diese Behandlung investierten finanziellen Mittel führt. Der Modernisierung aller derartigen Leitungsinfrastrukturen sollte daher Vorrang eingeräumt werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“¹⁷ wurde die **Wiederverwendung** von Wasser für **Bewässerungs- und industrielle Zwecke als alternative Versorgungsoption bezeichnet**, die auf Unionsebene geregelt werden muss.

¹⁷ COM(2012)0673.

Geänderter Text

(3) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“¹⁷ **betont die Kommission, dass ein EU-weites Instrument zur Regelung von Normen für die Wasserwiederverwendung geschaffen werden muss, um auf diese Weise Hürden zu beseitigen, die die allgemeine Nutzung dieser alternativen Wasserversorgungsoption behindern, nämlich eine, die dazu beizutragen kann, die Wasserknappheit zu begrenzen und die Anfälligkeit der Versorgungssysteme zu reduzieren.**

¹⁷ COM(2012)0673.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“¹⁸ ist die Hierarchie der Maßnahmen festgelegt, die die Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Wasserknappheit und Dürre in Erwägung ziehen sollten. In der Mitteilung wird ausgeführt, dass in Regionen, in denen alle Präventionsmaßnahmen entsprechend der

Geänderter Text

(4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“¹⁸ ist die Hierarchie der Maßnahmen festgelegt, die die Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Wasserknappheit und Dürre in Erwägung ziehen sollten. **Zu diesem Zweck sollte in der Richtlinie 2000/60/EG eine verbindliche Hierarchie von Maßnahmen**

Hierarchie der Wasserpolitik umgesetzt wurden und der Wasserbedarf gleichwohl weiterhin die Kapazität der Ressourcen übersteigt, zusätzliche Wasserversorgungsinfrastrukturen unter bestimmten Umständen und unter angemessener Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses als ein möglicher weiterer Ansatz zur Bewältigung der Folgen schwerer Dürreperioden in Betracht gezogen werden können.

¹⁸ COM(2007)0414.

für eine ordnungsgemäße Wasserbewirtschaftung festgelegt werden.
In der Mitteilung wird ausgeführt, dass in Regionen, in denen alle Präventionsmaßnahmen entsprechend der Hierarchie der Wasserpolitik umgesetzt wurden und der Wasserbedarf gleichwohl weiterhin die Kapazität der Ressourcen übersteigt, zusätzliche Wasserversorgungsinfrastrukturen unter bestimmten Umständen und unter angemessener Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses als ein möglicher weiterer Ansatz zur Bewältigung der Folgen schwerer Dürreperioden in Betracht gezogen werden können.

¹⁸ COM(2007)0414.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In seiner Entschließung vom 9. Oktober 2008 zum Thema „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“^{1a} weist das Europäische Parlament darauf hin, dass einem nachfrageorientierten Ansatz bei der Bewirtschaftung von Wasserressourcen Vorrang eingeräumt werden sollte, und vertritt die Ansicht, dass sich die Union dabei für einen ganzheitlichen Ansatz entscheiden sollte, bei dem Maßnahmen zur Steuerung der Nachfrage, Maßnahmen zur optimalen Nutzung vorhandener Ressourcen innerhalb des Wasserkreislaufs und Maßnahmen zur Erschließung neuer

Ressourcen miteinander kombiniert werden sollten, wobei umwelt-, sozial- und wirtschaftspolitische Überlegungen in diesen Ansatz einbezogen werden sollten.

^{1a} ABL. C 9 E vom 15.1.2010, S. 33.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft¹⁹ hat sich die Kommission verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zu treffen und unter anderem Rechtsvorschriften über Mindestanforderungen für wiederverwendetes Wasser auszuarbeiten.

¹⁹ COM(2015)0614.

Geänderter Text

(5) In ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft¹⁹ hat sich die Kommission verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zu treffen und unter anderem Rechtsvorschriften über Mindestanforderungen für wiederverwendetes Wasser auszuarbeiten. ***Die Kommission sollte ihren Aktionsplan aktualisieren und die Ressource Wasser als Schwerpunktbereich für Maßnahmen beibehalten.***

¹⁹ COM(2015)0614.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Wiederverwendung von in geeigneter Weise ***behandelten*** Abwasser,

Geänderter Text

(6) Die Wiederverwendung von in geeigneter Weise ***behandeltem*** Abwasser,

z. B. von Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen **oder aus Industrieanlagen**, gilt als weniger umweltschädigend als andere alternative Methoden der Wasserversorgung wie etwa Fernleitungen oder Entsalzungsanlagen, wird in der Union jedoch nur in begrenztem Maße praktiziert. Dies ist offenbar zum Teil auf das Fehlen gemeinsamer Umwelt- und Gesundheitsstandards der Union für die Wasserwiederverwendung sowie, insbesondere was landwirtschaftliche Erzeugnisse anbelangt, auf mögliche Hindernisse für den freien Verkehr solcher mit aufbereitetem Wasser bewässerten Erzeugnisse zurückzuführen.

z. B. von Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, gilt als weniger umweltschädigend als andere alternative Methoden der Wasserversorgung wie etwa Fernleitungen oder Entsalzungsanlagen. **Eine derartige Wiederverwendung, durch die Wasserverschwendung eingedämmt und ein Einsparungseffekt erzielt werden könnte**, wird in der Union jedoch nur in begrenztem Maße praktiziert. Dies ist offenbar zum Teil auf **die beträchtlichen Kosten für die Systeme zur Wiederverwendung von Abwasser und** das Fehlen gemeinsamer Umwelt- und Gesundheitsstandards der Union für die Wasserwiederverwendung sowie, insbesondere was landwirtschaftliche Erzeugnisse anbelangt, auf mögliche **Gesundheits- und Umweltrisiken sowie mögliche** Hindernisse für den freien Verkehr solcher mit aufbereitetem Wasser bewässerten Erzeugnisse zurückzuführen. **Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass in einigen Mitgliedstaaten die Infrastruktur für die Bewässerung unzureichend oder nicht vorhanden ist.**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Wasserwiederverwendung könnte zur Rückgewinnung der im behandelten Abwasser enthaltenen Nährstoffe beitragen, und die Verwendung von Wasser, das für Bewässerungszwecke in der Land- und Forstwirtschaft rückgewonnen wird, könnte eine Möglichkeit sein, Nährstoffe wie Stickstoff, Phosphor, Kalium in natürliche biogeochemische Kreisläufe zurückzuführen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Wiederverwendung von in geeigneter Weise behandeltem und aufbereitetem Wasser für Bewässerungszwecke im Sinne dieser Verordnung sollte umweltschonend erfolgen. Deshalb sollte diese Wiederverwendung keine erhöhte Freisetzung von Stickstoff und Phosphor nach sich ziehen, da ein Übermaß derartiger Nährstoffe die Eutrophierung von Böden und Oberflächen- und Grundwasserkörpern bewirkt und auf diese Weise die Ökosysteme schädigt und zur Reduzierung der biologischen Vielfalt beiträgt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Damit kommunale Abwasserressourcen effizient wiederverwendet werden, sollte anerkannt werden, dass nicht alle Arten von wiederaufbereitetem Wasser für alle Kulturen verwendet werden können. Die Landwirte sollten daher geschult werden, die verschiedenen Arten von wiederaufbereitetem Wasser optimal für Kulturen zu nutzen, bei denen die Qualität des verwendeten Wassers keine Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nach sich zieht.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gesundheitsstandards für die Lebensmittelhygiene bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die mit aufbereitetem Wasser bewässert werden, können nur verwirklicht werden, wenn bei den Qualitätsanforderungen an aufbereitetes Wasser, das für die landwirtschaftliche Bewässerung bestimmt ist, zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten keine erheblichen Unterschiede bestehen. Die Harmonisierung der Anforderungen wird auch zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf diese Erzeugnisse beitragen. Es empfiehlt sich daher, durch die Festlegung von Mindestanforderungen an die Wasserqualität und **an die Überwachung** für eine Mindestharmonisierung zu sorgen. Diese Mindestanforderungen sollten Mindestparameter für aufbereitetes Wasser und andere strengere oder zusätzliche Qualitätsanforderungen umfassen, die erforderlichenfalls von den zuständigen Behörden zusammen mit zweckdienlichen Vorsorgemaßnahmen vorgeschrieben werden. **Zur Ermittlung strengerer oder zusätzlicher** Anforderungen an die **Wasserqualität sollten die** Betreiber von **Aufbereitungsanlagen** wesentliche Risikomanagementaufgaben wahrnehmen. Die Parameter stützen sich auf den technischen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und spiegeln die internationalen Normen für die Wasserwiederverwendung wider.

Geänderter Text

(7) **Gleichwertige** Gesundheitsstandards für die Lebensmittelhygiene bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die mit aufbereitetem Wasser bewässert werden, können nur verwirklicht werden, wenn bei den Qualitätsanforderungen an aufbereitetes Wasser, das für die landwirtschaftliche Bewässerung bestimmt ist, zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten keine erheblichen Unterschiede bestehen. Die Harmonisierung der Anforderungen wird auch zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf diese Erzeugnisse beitragen. Es empfiehlt sich daher, durch die Festlegung von Mindestanforderungen an die Wasserqualität, **der Häufigkeit der Überwachung und der wesentlichen Aufgaben des Risikomanagements** für eine Mindestharmonisierung zu sorgen. Diese Mindestanforderungen sollten Mindestparameter für aufbereitetes Wasser und andere strengere oder zusätzliche Qualitätsanforderungen umfassen, die erforderlichenfalls von den zuständigen Behörden zusammen mit zweckdienlichen Vorsorgemaßnahmen vorgeschrieben werden. **Der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung sollte in Zusammenarbeit mit den einschlägigen beteiligten Akteuren einen Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung erstellen und die Möglichkeit haben, strengere oder zusätzliche Anforderungen an die Qualität des aufbereiteten Wassers zu stellen. Der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung sollte in Zusammenarbeit zumindest mit dem**

Betreiber *für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser und dem Betreiber einer Speichereinfrasturktur für aufbereitetes Wasser* wesentliche Risikomanagementaufgaben wahrnehmen. *Der Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung sollte ständig aktualisiert und nach international anerkannten standardisierten Verfahren erstellt werden.* Die Parameter stützen sich auf den technischen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und spiegeln die internationalen Normen für die Wasserwiederverwendung wider. *Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission sollte Parameter und Messmethoden entwickeln, um das Vorhandensein von Mikroplastik und Arzneimittlrückständen im aufbereiteten Wasser zu ermitteln.*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Das Vorhandensein von Mikroplastik kann ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Deshalb sollte die Kommission im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung der Herkunft, der Verbreitung, des Verbleibs und der Auswirkungen von Mikroplastik im Zusammenhang mit der Behandlung von Abwasser eine Methodik entwickeln, mit der der Gehalt an Mikroplastik in gemäß der Richtlinie 91/271/EWG behandeltem und im Sinne dieser Verordnung aufbereitetem kommunalen Abwasser ermittelt werden kann.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Verwendung von unzureichend sauberem Abwasser für öffentliche Dienste, wie z. B. für die Straßenreinigung oder die Bewässerung von Parkanlagen und Golfplätzen, kann zu gesundheitlichen Schäden führen. Um dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Qualität von Grund- und Oberflächengewässern Rechnung zu tragen, sollte die Kommission deshalb Qualitätsziele für die Wasserwiederverwendung für öffentliche Dienste festlegen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Bei den Anforderungen an die Wasserqualität für die Bewässerung sollte dem wissenschaftlichen Fortschritt, insbesondere der Kontrolle von Mikroschadstoffen und sogenannten neu auftretenden Stoffen, Rechnung getragen werden, um eine sichere Wassernutzung zu gewährleisten und die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 d (neu)

(7d) Bei den Anforderungen an die Wasserqualität sollten frühere Versuche, insbesondere was die Verwendung von Klärschlamm und Abwasser aus der Biogaserzeugung in der Landwirtschaft anbelangt, berücksichtigt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) Die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung dürfte die Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen, insbesondere was Ziel 6 anbelangt, d. h. die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und die Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten und die Wiederaufbereitung und gefahrlose Wiederverwendung von Wasser weltweit beträchtlich zu steigern. Außerdem zielt die Verordnung darauf ab, die Anwendung des den Umweltschutz betreffenden Artikels 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten.

(8) Die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung **sollte mit der Politik der Union im Bereich der Wasserbewirtschaftung vereinbar sein und** dürfte die Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen, insbesondere was Ziel 6 anbelangt, d. h. die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und die Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten und die Wiederaufbereitung **von Wasser** und gefahrlose Wiederverwendung von Wasser weltweit beträchtlich zu steigern **und so zum Ziel Nr. 12 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung über nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster beizutragen.** Außerdem zielt die Verordnung darauf ab, die Anwendung des den Umweltschutz betreffenden Artikels 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Anforderungen an die Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch sind in der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zu Trinkwasserzwecken genutzten Wasserressourcen nicht mit aufbereitetem Wasser verunreinigt sind, um eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität zu verhindern.

^{1a} Richtlinie (EU) .../... über die Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch (ABl. L ..., ..., S. ...).

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) In einigen Fällen transportieren und speichern die Betreiber der Aufbereitungseinrichtungen das aufbereitete Wasser nach wie vor nach dem Verlassen der Aufbereitungseinrichtung, bevor sie das aufbereitete Wasser den nächsten Akteuren in der Kette, wie z. B. den Betreibern für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser, den Betreibern einer Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser, oder den Endnutzern bereitstellen. Es ist notwendig, die Stelle der Einhaltung zu

definieren, um zu klären, wo die Zuständigkeit des Betreibers der Aufbereitungseinrichtung endet und wo die Zuständigkeit des nächsten Akteurs in der Kette beginnt.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das Risikomanagement sollte eine proaktive Identifizierung und ein proaktives Management von Risiken umfassen und mit dem Ansatz verknüpft sein, aufbereitetes Wasser in einer für bestimmte Verwendungszwecke erforderlichen Qualität zu erzeugen. Die Risikobewertung sollte auf wesentlichen Risikomanagementaufgaben beruhen und über etwaige zusätzliche Anforderungen an die Wasserqualität Aufschluss geben, die für die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich sind.

Geänderter Text

(9) Das Risikomanagement sollte eine proaktive Identifizierung und ein proaktives Management von Risiken umfassen und mit dem Ansatz verknüpft sein, aufbereitetes Wasser in einer für bestimmte Verwendungszwecke erforderlichen Qualität zu erzeugen, ***bereitzustellen, zu speichern und zu verwenden***. Die Risikobewertung sollte auf wesentlichen Risikomanagementaufgaben ***und auf eine umfassende Anwendung, u. a. des Vorsorgeprinzips***, beruhen und über etwaige zusätzliche Anforderungen an die Wasserqualität Aufschluss geben, die für die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich sind. ***Das Risikomanagement sollte in die gemeinsame Zuständigkeit aller einschlägigen Akteure fallen, die am Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung beteiligt sind. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Akteure sollten im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung eindeutig festgelegt werden. Bei der Erteilung einer Genehmigung sollte die zuständige Behörde verlangen können, dass weitere Risikomanagementmaßnahmen von den am Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung zuständigen beteiligten Akteuren durchgeführt***

werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den verschiedenen am Wasseraufbereitungsprozess beteiligten Akteuren sollte eine Voraussetzung dafür sein, dass sie in der Lage sind, Behandlungen zur Aufbereitung entsprechend den für die spezifischen Verwendungszwecke erforderlichen Anforderungen einzuführen und die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser je nach Bedarf der Endnutzer zu planen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sollten in erster Linie die Betreiber von **Aufbereitungsanlagen** für die Qualität des aufbereiteten Wassers **zuständig** sein. Damit die Mindestanforderungen sowie die **zusätzlichen** von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen eingehalten werden, sollten die Betreiber von **Aufbereitungsanlagen** die Qualität des aufbereiteten Wassers überwachen. Daher empfiehlt es sich, die Mindestanforderungen an die

(10) Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Umwelt, **einschließlich der Bodenbeschaffenheit**, und der menschlichen Gesundheit sollten in erster Linie die Betreiber von **Aufbereitungseinrichtungen** für die Qualität des aufbereiteten Wassers **an der Stelle der Einhaltung verantwortlich** sein. Damit die Mindestanforderungen sowie die von der zuständigen Behörde festgelegten **zusätzlichen** Bedingungen eingehalten werden, sollten die Betreiber von **Aufbereitungseinrichtungen** die Qualität des aufbereiteten Wassers **gemäß den**

Überwachung festzulegen, d. h. die Häufigkeit der Routineüberwachung und den Zeitpunkt und die Leistungsziele der Validierungsüberwachung. Bestimmte Anforderungen an die Routineüberwachung sind gemäß der Richtlinie 91/271/EWG spezifiziert.

Mindestanforderungen und den von den zuständigen Behörden festgelegten zusätzlichen Bedingungen überwachen. Daher empfiehlt es sich, die Mindestanforderungen an die Überwachung festzulegen, d. h. die Häufigkeit der Routineüberwachung und den Zeitpunkt und die Leistungsziele der Validierungsüberwachung. Bestimmte Anforderungen an die Routineüberwachung sind gemäß der Richtlinie 91/271/EWG spezifiziert.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zur Förderung der Wasserwiederverwendung in der Union und zur Stärkung des diesbezüglichen Vertrauens der Öffentlichkeit muss die sichere Nutzung von aufbereitetem Wasser gewährleistet sein. Die Versorgung mit aufbereitetem Wasser für bestimmte Verwendungszwecke sollte daher nur auf der Grundlage einer Genehmigung gestattet werden, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erteilen ist. Zur Gewährleistung einer harmonisierten Vorgehensweise auf Unionsebene, der Rückverfolgbarkeit und der Transparenz sollten die materiellrechtlichen Vorschriften für diese Genehmigung auf Unionsebene festgelegt werden. Die Einzelheiten der Verfahren für die Genehmigungserteilung sollten hingegen von den Mitgliedstaaten geregelt werden. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, bestehende Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen anzuwenden, die unter Berücksichtigung der mit dieser Verordnung eingeführten neuen Anforderungen angepasst werden

Geänderter Text

(11) Zur Förderung der **Entwicklung der** Wasserwiederverwendung in der Union, **zur Schaffung von Anreizen insbesondere für die Landwirte der Union, dieses Verfahren anzuwenden** und zur Stärkung des diesbezüglichen Vertrauens der Öffentlichkeit muss die sichere **Bereitstellung, Speicherung und** Nutzung von aufbereitetem Wasser gewährleistet sein. Die **Menge, die Art, die Behandlungsmethoden und die Eigenschaften von behandeltem Abwasser sollten – unabhängig von dessen Verwendung – nicht dazu führen, dass dessen Handhabung, Einsatz oder Speicherung, einschließlich Beregnung, Tröpfchenbewässerung, mit oder ohne Speicherung, kurz-, mittel- oder langfristig direkt oder indirekt die Gesundheit von Mensch oder Tier und die Böden- oder Gewässerqualität gefährdet.** Die Versorgung mit **und die Speicherung von** aufbereitetem Wasser für bestimmte Verwendungszwecke sollte daher nur auf der Grundlage einer Genehmigung gestattet werden, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erteilen

sollten.

ist. Zur Gewährleistung einer harmonisierten Vorgehensweise auf Unionsebene, der Rückverfolgbarkeit und der Transparenz sollten die materiellrechtlichen Vorschriften für diese Genehmigung auf Unionsebene festgelegt werden. Die Einzelheiten der Verfahren für die Genehmigungserteilung sollten hingegen von den Mitgliedstaaten geregelt werden, ***deren zuständige Behörden selbst für die Bewertung der mit der Wasserwiederverwendung verbundenen Risiken verantwortlich sind.*** Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, bestehende Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen anzuwenden, die unter Berücksichtigung der mit dieser Verordnung eingeführten neuen Anforderungen angepasst werden sollten.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Bereitstellung und die Speicherung von aufbereitetem Wasser sowie dessen Verwendung durch die Endnutzer sind ein integraler Bestandteil des Systems zur Wiederverwendung von Wasser. Im Rahmen der Bereitstellung und Speicherung kann aufbereitetes Wasser Veränderungen erfahren, die sich negativ auf seine chemische und biologische Qualität auswirken können. Aufbereitetes Wasser sollte im Hinblick auf die jeweilige Klasse des aufbereiteten Wassers, die Eigenschaften der Kulturen und die Bewässerungsmethoden angemessen verwendet werden. Im Rahmen der wichtigsten Aufgaben des Risikomanagements sollte den potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheits- und Umweltmatrizen im Zusammenhang mit der Bereitstellung,

Speicherung und beabsichtigten Verwendung des aufbereiteten Wassers Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission Leitlinien erstellen, um die zuständigen Behörden bei der Kontrolle und Überwachung der Bereitstellung, Speicherung und Verwendung von aufbereitetem Wasser zu unterstützen.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Wenn ein Betreiber für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser und ein Betreiber einer Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser erforderlich sind, sollte jeder dieser Betreiber genehmigungspflichtig sein. Wenn alle Anforderungen für die Genehmigung erfüllt sind, sollte die zuständige Behörde des Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilen, die alle notwendigen Bedingungen und Maßnahmen enthalten sollte, die in der Risikobewertung für die sichere Bereitstellung und die sichere Speicherung von aufbereitetem Wasser an den Endnutzer festgelegt wurden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzen die Anforderungen,

(12) Die Bestimmungen dieser Verordnung ergänzen die Anforderungen,

die sich aus anderen Rechtsvorschriften der Union insbesondere im Hinblick auf mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken ergeben. Um möglichen Risiken für die Gesundheit von Mensch und **Tier** sowie **Umweltrisiken** durch einen ganzheitlichen Ansatz entgegenzuwirken, sollten die **Betreiber von Aufbereitungsanlagen und die** zuständigen Behörden daher die Anforderungen **beachten**, die in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind, wie insbesondere in den Richtlinien 86/278/EWG, 91/676/EWG²⁰ und 98/83/EG²¹ des Rates, den Richtlinien 91/271/EWG und 2000/60/EG, den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002²², (EG) Nr. 852/2004²³, (EG) Nr. 183/2005²⁴, (EG) Nr. 396/2005²⁵ und (EG) 1069/2009²⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates, den Richtlinien 2006/7/EG²⁷, 2006/118/EG²⁸, 2008/105/EG²⁹ und 2011/92/EU³⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Verordnungen (EG) Nr. 2073/2005³¹, (EG) Nr. 1881/2006³² und (EU) Nr. 142/2011³³ der Kommission.

²⁰ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

²¹ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

²² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

²³ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über

die sich aus anderen Rechtsvorschriften der Union insbesondere im Hinblick auf mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken ergeben. Um möglichen Risiken für die Gesundheit von Mensch, **Tier** und **Pflanzen** sowie **den Risiken für den Umweltschutz gegebenenfalls** durch einen ganzheitlichen Ansatz entgegenzuwirken, sollten die zuständigen Behörden daher die Anforderungen **erfüllen**, die in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind, wie insbesondere in den Richtlinien 86/278/EWG, 91/676/EWG²⁰ und 98/83/EG²¹ des Rates, den Richtlinien 91/271/EWG und 2000/60/EG, den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002²², (EG) Nr. 852/2004²³, (EG) Nr. 183/2005²⁴, (EG) Nr. 396/2005²⁵ und (EG) 1069/2009²⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates, den Richtlinien 2006/7/EG²⁷, 2006/118/EG²⁸, 2008/105/EG²⁹ und 2011/92/EU³⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Verordnungen (EG) Nr. 2073/2005³¹, (EG) Nr. 1881/2006³² und (EU) Nr. 142/2011³³ der Kommission.

²⁰ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

²¹ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

²² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

²³ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über

Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

²⁷ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

²⁸ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

²⁹ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom

Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

²⁷ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

²⁸ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

²⁹ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom

24.12.2008, S. 84).

³⁰ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

³¹ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

³² Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

³³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

24.12.2008, S. 84).

³⁰ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

³¹ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

³² Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

³³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte es möglich sein, dass Tätigkeiten zur Behandlung und Aufbereitung von kommunalem Abwasser am gleichen

physischen Standort entweder über ein und dieselbe Einrichtung oder über mehrere getrennte Einrichtungen durchgeführt werden können. Darüber hinaus sollte es möglich sein, dass derselbe Akteur sowohl Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage als auch Betreiber der Aufbereitungseinrichtung ist.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Hinblick auf eine bessere Förderung der Wasserwiederverwendung sollte die Angabe spezifischer Verwendungszwecke im Rahmen dieser Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Verwendung von aufbereitetem Wasser für weitere Zwecke, einschließlich der Wiederverwendung für industrielle sowie für mit Freizeit und Umwelt verbundene Zwecke, zuzulassen, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, die Verpflichtung zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt einzuhalten.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Zur Förderung des Vertrauens in die Wasserwiederverwendung sollten der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von Informationen über die

(14) Zur Förderung des Vertrauens in die Wasserwiederverwendung sollten der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung von **eindeutigen**,

Wasserwiederverwendung dürfte für größere Transparenz und eine bessere Rückverfolgbarkeit sorgen und könnte auch von besonderem Interesse für andere einschlägige Behörden sein, für die die zweckspezifische Wasserwiederverwendung von Bedeutung ist.

vollständigen und aktualisierten Informationen über die Wasserwiederverwendung dürfte für größere Transparenz und eine bessere Rückverfolgbarkeit sorgen und könnte auch von besonderem Interesse für andere einschlägige Behörden sein, für die die zweckspezifische Wasserwiederverwendung von Bedeutung ist. ***Um die Wasserwiederverwendung zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass spezifische und auf die verschiedenen betroffenen Akteure zugeschnittene Informationskampagnen zur Sensibilisierung entwickelt werden, um diese Akteure auf den kommunalen Wasserkreislauf, die Notwendigkeit der Wasserwiederverwendung und die Vorteile der Wasserwiederverwendung aufmerksam zu machen, und dadurch die Akzeptanz und Beteiligung der Interessenträger an der Wasserwiederverwendung zu fördern.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die allgemeine und berufliche Bildung der an der landwirtschaftlichen Bewässerung beteiligten Endnutzer ist von grundlegender Bedeutung für die Umsetzung und Aufrechterhaltung von Vorsorgemaßnahmen. Da die Endnutzer besonders schutzbedürftig sind, sollten sie umfassend über die ordnungsgemäße Nutzung von aufbereitetem Wasser informiert werden. Es sollte eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die Exposition von Menschen umgesetzt werden, wie z. B. die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, Händewaschen, persönliche Hygiene. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung derartiger Maßnahmen sollte

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Anpassung der bestehenden Mindestanforderungen und wesentlichen Risikomanagementaufgaben an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Mindestanforderungen und wesentlichen Risikomanagementaufgaben zu erlassen. Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollte die Kommission auch in der Lage sein, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zur Ergänzung der wesentlichen Risikomanagementaufgaben technische Spezifikationen festzulegen. ***Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁷ niedergelegt wurden.*** Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den

Geänderter Text

(16) Zur Anpassung der bestehenden Mindestanforderungen und wesentlichen Risikomanagementaufgaben an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Mindestanforderungen und wesentlichen Risikomanagementaufgaben zu erlassen, ***ohne die Möglichkeiten der Wiederverwendung von in geeigneter Weise behandeltem Abwasser zu beeinträchtigen.*** Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollte die Kommission auch in der Lage sein, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zur Ergänzung der wesentlichen Risikomanagementaufgaben technische Spezifikationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der

Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob bei dem aufbereiteten Wasser die in der Genehmigung genannten Bedingungen eingehalten werden. Im Falle der Nichteinhaltung sollten sie von dem Betreiber der **Aufbereitungsanlage** verlangen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung sicherzustellen. Betreiber von **Aufbereitungsanlagen** sollten unverzüglich die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser **auszusetzen**, wenn die Nichteinhaltung ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit birgt.

Geänderter Text

(18) Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob bei dem aufbereiteten Wasser die in der Genehmigung genannten Bedingungen eingehalten werden. Im Falle der Nichteinhaltung sollten sie von dem Betreiber der **Aufbereitungseinrichtung** verlangen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung sicherzustellen. Betreiber von **Aufbereitungseinrichtungen** sollten unverzüglich die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser **aussetzen**, wenn die Nichteinhaltung **bestimmte Höchstwerte überschreitet und dadurch** ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit birgt. **Die zuständigen Behörden sollten eng mit den Endnutzern zusammenarbeiten, um die Wiederverwendung von in geeigneter Weise behandeltem Abwasser zu erleichtern. Die zuständigen Behörden sollten die Bereitstellung, Speicherung und Verwendung von aufbereitetem Wasser unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesundheits- und Umweltrisiken kontrollieren und überwachen.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Zur optimalen Entwicklung und Förderung der Praxis der Wiederverwendung von in geeigneter Weise behandeltem Abwasser sollte die Europäische Union die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich durch das Programm Horizont Europa unterstützen, um eine wesentliche Verbesserung der Zuverlässigkeit von in geeigneter Weise behandeltem Abwasser und von praktikablen Nutzungsmethoden zu erreichen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Um die Umwelt und die menschliche Gesundheit wirksam zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern kurz-, mittel- und langfristige Kontrollen der Bodenbeschaffenheit einführen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 c (neu)

(25c) Mit dieser Verordnung soll die nachhaltige Nutzung von Wasser gefördert werden. Zu diesem Zweck sollte sich die Europäische Kommission verpflichten, Programme der Union, einschließlich des LIFE-Programms, zu nutzen, um lokale Initiativen zur Wiederverwendung von in geeigneter Weise behandeltem Abwasser zu fördern.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

1. Mit dieser Verordnung werden mit Blick auf die sichere Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser im Kontext einer integrierten Wasserbewirtschaftung Mindestanforderungen an die **Wasserqualität** und an die Überwachung festgelegt, und es wird die Verpflichtung zur Wahrnehmung spezifischer wesentlicher Risikomanagementaufgaben geschaffen.

1. Mit dieser Verordnung werden mit Blick auf die sichere Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser im Kontext einer integrierten Wasserbewirtschaftung Mindestanforderungen an die **Qualität von aufbereitetem Wasser** und an die Überwachung festgelegt, und es wird die Verpflichtung zur Wahrnehmung spezifischer wesentlicher Risikomanagementaufgaben geschaffen **und zu den Zielen der Richtlinie 2000/60/EG beigetragen.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

2. Mit der Verordnung soll garantiert

2. Mit der Verordnung soll garantiert

werden, dass das aufbereitete Wasser in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck sicher ist, um dadurch ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu gewährleisten, dem Problem der Wasserknappheit und dem daraus resultierenden Druck auf die Wasserressourcen in einer EU-weit koordinierten Weise zu begegnen und damit **auch einen Beitrag zum wirksamen Funktionieren des Binnenmarktes zu leisten.**

werden, dass das aufbereitete Wasser in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck sicher ist, um dadurch ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu gewährleisten **und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen der Nutzung der Wasserressourcen zu verringern und die Effizienz zu verbessern,** dem Problem der Wasserknappheit, **des Klimawandels und den Umweltzielen der Union** und dem daraus resultierenden Druck auf die Wasserressourcen in einer EU-weit koordinierten Weise zu begegnen und damit **zur Entwicklung nachhaltiger Lösungen für die Wassernutzung beizutragen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für Trinkwasserzwecke genutzten Wasserressourcen nicht mit aufbereitetem Wasser verunreinigt sind.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für aufbereitetes Wasser, das für einen in Anhang I Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck bestimmt ist.

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für aufbereitetes Wasser, das für einen in Anhang I Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck bestimmt ist.

Diese Verordnung gilt nicht für Pilotprojekte, deren Schwerpunkt auf der Wasserwiederverwendung in Aufbereitungsanlagen liegt.

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. „Endnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die aufbereitetes Wasser nutzt;

Geänderter Text

3. „Endnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, ***eine öffentliche oder private Stelle***, die aufbereitetes Wasser ***für den beabsichtigten Verwendungszweck*** nutzt;

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. „behandeltes Abwasser“ kommunales Abwasser, das gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG behandelt wurde;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „aufbereitetes Wasser“ **kommunales** Abwasser, das **gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG behandelt und in einer Aufbereitungsanlage weiterbehandelt wurde**;

Geänderter Text

5. „aufbereitetes Wasser“ **behandeltes** Abwasser, das **in einer Aufbereitungseinrichtung weiterbehandelt wurde, in der dafür gesorgt wird, dass die Wasserqualität für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist**;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „Wasserwiederverwendung“ **die Verwendung von aufbereitetem Wasser einer bestimmten Qualität, das für einen in Anhang I Abschnitt 1 aufgeführten Verwendungszweck geeignet ist, über ein Versorgungsnetz, wodurch die Verwendung von Oberflächengewässern oder Grundwasser ganz oder teilweise ersetzt wird**;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Aufbereitungsanlage“ **eine kommunale** Abwasserbehandlungsanlage oder **eine andere Anlage** zur

Geänderter Text

6. „Aufbereitungseinrichtung“ **einen Teil einer kommunalen** Abwasserbehandlungsanlage oder **einer**

Weiterbehandlung von kommunalem Abwasser, **die die** Vorschriften der Richtlinie 91/271/EWG **erfüllt**, um Wasser zu erzeugen, das für einen in Anhang I Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Verwendungszweck geeignet ist;

anderen Einrichtung zur Weiterbehandlung von kommunalem Abwasser, **das zuvor nach Maßgabe der** Vorschriften der Richtlinie 91/271/EWG **behandelt wurde**, um **aufbereitetes** Wasser zu erzeugen, das für einen in Anhang I Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Verwendungszweck geeignet ist, **und jede Speicherinfrastruktur und jede Infrastruktur umfasst, die dazu bestimmt ist, das aufbereitete Wasser an die Infrastruktur für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser oder an den Endnutzer zu liefern**;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Betreiber einer **Aufbereitungsanlage**“ eine natürliche oder juristische Person, die eine **Aufbereitungsanlage** betreibt oder überwacht;

Geänderter Text

7. „Betreiber einer **Aufbereitungseinrichtung**“ eine natürliche oder juristische Person, die eine **Aufbereitungseinrichtung** betreibt oder überwacht;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. „Infrastruktur für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser“ ein System von speziellen Rohrleitungen und Pumpen oder anderen speziellen Beförderungsanlagen, die dazu bestimmt sind, das aufbereitete Wasser an den Endnutzer zu liefern, einschließlich aller Einrichtungen für Ausgleich, Weiterbehandlung und Speicherung

außerhalb der Aufbereitungseinrichtung;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. „Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Infrastruktur zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser betreibt oder überwacht;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. „Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser“ ein System von speziellen Speichereinrichtungen zur Speicherung von aufbereitetem Wasser;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7d. „Betreiber einer Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser betreibt oder

überwacht;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „Vorsorgemaßnahme“ **jede** Handlung oder Maßnahme, die geeignet ist, eine Gefahr für Gesundheit und Umwelt zu verhüten oder auszuschalten oder sie auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

Geänderter Text

11. „Vorsorgemaßnahme“ **eine angemessene** Handlung oder Maßnahme, die geeignet ist, eine Gefahr für Gesundheit und Umwelt zu verhüten oder auszuschalten oder sie auf ein akzeptables Maß zu reduzieren;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a. „Stelle der Einhaltung“ die Stelle, an der der Betreiber einer Aufbereitungseinrichtung dem nächsten Akteur in der Kette das aufbereitete Wasser bereitstellt;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11b. „Mikroschadstoff“ einen unerwünschten Stoff gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG, der in der Umwelt in sehr geringer Konzentration nachgewiesen werden kann.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verpflichtungen der Betreiber von
Aufbereitungsanlagen hinsichtlich der
Wasserqualität

Geänderter Text

Verpflichtungen der Betreiber von
Aufbereitungseinrichtungen hinsichtlich
der Wasserqualität

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betreiber von
Aufbereitungsanlagen stellen sicher, dass
aufbereitetes Wasser, das für einen in
Anhang I Abschnitt 1 genannten
Verwendungszweck bestimmt ist, **am**
Ablauf der **Aufbereitungsanlage** (Stelle
der Einhaltung) Folgendes erfüllt:

- (a) die in Anhang I Abschnitt 2
festgelegten Mindestanforderungen an die
Wasserqualität;
- (b) alle zusätzlichen Bedingungen für die
Wasserqualität, die von den zuständigen
Behörden in der einschlägigen
Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 3
Buchstaben b und c festgelegt wurden.

Geänderter Text

1. Die Betreiber von
Aufbereitungseinrichtungen stellen sicher,
dass aufbereitetes Wasser, das für einen in
Anhang I Abschnitt 1 genannten
Verwendungszweck bestimmt ist, **an** der
Stelle der Einhaltung Folgendes erfüllt:

- a) die in Anhang I Abschnitt 2
festgelegten Mindestanforderungen an die
Wasserqualität;
- b) alle zusätzlichen Bedingungen für die
Wasserqualität, die von den zuständigen
Behörden in der einschlägigen
Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 3
Buchstaben b und c festgelegt wurden.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Betreiber von Aufbereitungseinrichtungen stellen auch sicher, dass zumindest die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung – auf den in Artikel 5 Absatz -1 verwiesen wird – festgelegten Risikomanagementmaßnahmen in der Aufbereitungseinrichtung vollständig umgesetzt werden.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Nach der Stelle der Einhaltung ist nicht mehr der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung für die Wasserqualität zuständig, sondern der nächste Akteur in der Kette.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14 zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um die in

entfällt

Anhang I Abschnitt 2 aufgeführten Mindestanforderungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Verpflichtungen von Betreibern einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser, Betreibern einer Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser und Endnutzern

1. Der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser hält das Qualitätsniveau des aufbereiteten Wassers in der Infrastruktur für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser mindestens auf dem gleichen Qualitätsniveau wie in Anhang I Abschnitt 2 festgelegt. Der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser stellt auch sicher, dass zumindest die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung – auf den in Artikel 5 Absatz -1 verwiesen wird – festgelegten Risikomanagementmaßnahmen in der Infrastruktur für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser vollständig umgesetzt werden.

Bei der Erteilung einer Genehmigung gemäß Artikel 7 kann die zuständige Behörde verlangen, dass weitere Risikomanagementmaßnahmen für die Aufgaben ergriffen werden, die vom Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser ausgeführt werden müssen, und zusätzliche

Anforderungen und Vorsorgemaßnahmen festlegen, die gemäß Anhang II Buchstaben b und c erforderlich sind.

2. Der Betreiber einer Speichereinfrastuktur für aufbereitetes Wasser hält das Qualitätsniveau des aufbereiteten Wassers in der Speichereinfrastuktur für aufbereitetes Wasser mindestens auf dem gleichen Qualitätsniveau wie in Anhang I Abschnitt 2 festgelegt. Der Betreiber Speichereinfrastuktur für aufbereitetes Wasser stellt auch sicher, dass zumindest die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung – auf den in Artikel 5 Absatz -1 verwiesen wird – festgelegten Risikomanagementmaßnahmen in der Speichereinfrastuktur für aufbereitetes Wasser vollständig umgesetzt werden.

Bei der Erteilung einer Genehmigung gemäß Artikel 7 kann die zuständige Behörde verlangen, dass weitere Risikomanagementmaßnahmen für die Aufgaben ergriffen werden, die vom Betreiber einer Speichereinfrastuktur für aufbereitetes Wasser ausgeführt werden müssen, und zusätzliche Anforderungen und Vorsorgemaßnahmen festlegen, die gemäß Anhang II Buchstaben b und c erforderlich sind.

3. Das von den Endnutzern verwendete aufbereitete Wasser muss mindestens dem in Anhang I Abschnitt 2 festgelegten Qualitätsniveau entsprechen. Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den in Anhang I Abschnitt 2 genannten Verpflichtungen für die Endnutzer weitere Anforderungen festlegen.

4. Die Kommission erstellt Leitlinien, um die zuständigen Behörden bei der Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf die Kontrolle und Überwachung der Erzeugung, Bereitstellung, Speicherung und Verwendung von aufbereitetem Wasser zu unterstützen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung erstellt in Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten einschlägigen Akteuren einen Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung. Der Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung stützt sich auf die in Anhang II Buchstabe a genannten wesentlichen Risikomanagementaufgaben. In diesem Plan werden alle zusätzlichen Anforderungen festgelegt, die über die gemäß Anhang II Buchstabe b in Anhang I aufgeführten Anforderungen hinausgehen, und alle Gefahren, Risiken und geeigneten Vorsorgemaßnahmen gemäß Anhang II Buchstabe c aufgeführt.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Zwecke der Erzeugung und Bereitstellung von aufbereitetem Wasser sorgt der Betreiber der Aufbereitungsanlage für ein Risikomanagement im Benehmen mit folgenden Akteuren:

1. Um eine sichere Erzeugung, Bereitstellung, Speicherung und Verwendung von aufbereitetem Wasser zu gewährleisten, überwacht die zuständige Behörde das Risikomanagement im Benehmen mit folgenden Akteuren:

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) dem Betreiber der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, der eine **Aufbereitungsanlage** mit *Wasser* versorgt, falls er nicht mit dem Betreiber der **Aufbereitungsanlage** identisch ist;

Geänderter Text

a) dem Betreiber der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, der eine **Aufbereitungseinrichtung** mit **behandeltem Abwasser gemäß der Qualitätsanforderung im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG** versorgt, falls er nicht mit dem Betreiber der **Aufbereitungseinrichtung** identisch ist;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) dem Betreiber der Aufbereitungseinrichtung;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) dem Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ac) dem Betreiber einer
Speicherinfrastruktur für aufbereitetes
Wasser;*

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) allen anderen Parteien, die **vom Betreiber der Aufbereitungsanlage** für relevant erachtet werden.

c) allen anderen Parteien, die **von der zuständigen Behörde** für relevant erachtet werden.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Betreiber der **Aufbereitungsanlage erstellt einen Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung auf der Grundlage der in Anhang II aufgeführten wesentlichen Risikomanagementaufgaben. In dem Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung werden alle zusätzlichen Anforderungen vorgeschlagen, die über die in Anhang I genannten Anforderungen hinaus erforderlich sind, um Risiken weiter zu**

2. Der Betreiber der **Aufbereitungseinrichtung, der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser und der Betreiber einer Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser führen zumindest die Risikomanagementaufgaben durch, die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung festgelegt werden, auf den in Absatz -1 verwiesen wird. Der Betreiber einer Aufbereitungseinrichtung, der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von**

mindern, und auch alle Gefahren, Risiken und geeigneten Vorsorgemaßnahmen aufgeführt.

aufbereitetem Wasser und der Betreiber einer Speichereinfrastuktur für aufbereitetes Wasser stützen sich bei der Durchführung ihrer Risikomanagementverfahren auf international anerkannte Methoden.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In der gemäß Artikel 7 erteilten Genehmigung kann die zuständige Behörde für die verschiedenen am Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung beteiligten Akteure unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Ist die zu bewässernde Kulturpflanze für mehrere Arten der Vermarktung bestimmt und entspricht sie mehreren verschiedenen Güteklassen für die Qualität von aufbereitetem Wasser, so ist der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung verpflichtet, dem Landwirt Wasser der höchsten Güteklasse zur Verfügung zu stellen.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14 zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um die in Anhang II aufgeführten wesentlichen Risikomanagementaufgaben an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird ***darüber hinaus*** die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um technische Spezifikationen für die in Anhang II aufgeführten wesentlichen Risikomanagementaufgaben festzulegen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um technische Spezifikationen für die in Anhang II aufgeführten wesentlichen Risikomanagementaufgaben festzulegen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] nimmt die Kommission gemäß Artikel 14 delegierte

Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung an, indem sie ein Verfahren zur Messung des Vorhandenseins von Mikrokunststoffen in aufbereitetem Wasser einführt, das auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Anhang II Nummer 4 weiteren Vorschriften unterliegen kann.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Vermutet ein Endnutzer, dass das in den in Artikel 4a Absatz 2 genannten Fällen gelagerte Wasser nicht den in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen entspricht, so muss er

a) unverzüglich die betreffende Gesundheitsbehörde informieren und ihr gegebenenfalls die verfügbaren Informationen mitteilen;

b) bei der Überprüfung und Ermittlung der Gründe für den Verdacht und das mögliche Vorhandensein von nicht zugelassenen Stoffen oder Werten gemäß den Tabellen 2 und 4 von Anhang I Abschnitt 2 umfassend mit der betreffenden zuständigen Behörde zusammenarbeiten.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
für die Bereitstellung von aufbereitetem
Wasser

Geänderter Text

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
für die **Erzeugung**, Bereitstellung **und**
Speicherung von aufbereitetem Wasser

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Bereitstellung von aufbereitetem
Wasser für einen in Anhang I Abschnitt 1
aufgeführten Verwendungszweck ist
genehmigungspflichtig.

Geänderter Text

1. Die **Erzeugung**, Bereitstellung **und**
Speicherung von aufbereitetem Wasser für
einen in Anhang I Abschnitt 1 aufgeführten
Verwendungszweck ist
genehmigungspflichtig.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Betreiber stellt bei der
zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in
dem die **Aufbereitungsanlage** betrieben
wird oder betrieben werden soll, einen
Antrag auf eine Genehmigung nach
Absatz 1 bzw. einen Antrag auf Änderung
einer bestehenden Genehmigung.

Geänderter Text

2. Der Betreiber **einer**
Aufbereitungseinrichtung stellt bei der
zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in
dem die **Aufbereitungseinrichtung**
betrieben wird oder betrieben werden soll,
einen Antrag auf eine Genehmigung nach
Absatz 1 bzw. einen Antrag auf Änderung
einer bestehenden Genehmigung.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) einen Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung gemäß Artikel 5 Absatz 2;

Geänderter Text

a) einen Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung gemäß Artikel 5 Absatz **-I**;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die neuesten verfügbaren Daten, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass das behandelte Abwasser in der Aufbereitungsanlage, aus der das zu verwertende Wasser stammt, den Anforderungen im Sinne der Richtlinie 1991/271/EWG genügt;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Beschreibung, in welcher Art und Weise der Betreiber der **Aufbereitungsanlage** die Mindestanforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung gemäß Anhang I Abschnitt 2 einhalten wird;

Geänderter Text

b) eine Beschreibung, in welcher Art und Weise der Betreiber der **Aufbereitungseinrichtung an der Stelle der Einhaltung** die Mindestanforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung gemäß Anhang I Abschnitt 2 einhalten wird;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Beschreibung, in welcher Art und Weise der Betreiber der **Aufbereitungsanlage** die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung vorgeschlagenen zusätzlichen Anforderungen einhalten wird.

Geänderter Text

c) eine Beschreibung, in welcher Art und Weise der Betreiber der **Aufbereitungseinrichtung an der Stelle der Einhaltung** die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung vorgeschlagenen zusätzlichen Anforderungen einhalten wird.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser stellt bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser betrieben wird oder betrieben werden soll, einen Antrag auf eine Genehmigung nach Absatz 1 bzw. einen Antrag auf Änderung einer bestehenden Genehmigung. Der Antrag enthält eine Beschreibung, wie der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser die Verpflichtungen nach Artikel 4a Absatz 1 erfüllen wird.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der Betreiber einer Speichereinfrasturktur für aufbereitetes Wasser stellt bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Speichereinfrasturktur für aufbereitetes Wasser betrieben wird oder betrieben werden soll, einen Antrag auf eine Genehmigung nach Absatz 1 bzw. einen Antrag auf Änderung einer bestehenden Genehmigung. Der Antrag enthält eine Beschreibung, wie der Betreiber einer Speichereinfrasturktur für aufbereitetes Wasser die Verpflichtungen nach Artikel 4a Absatz 2 erfüllen wird.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) andere einschlägige Behörden desselben Mitgliedstaats, insbesondere die Wasserbehörde, falls sie nicht mit der zuständigen Behörde identisch **ist**;

a) andere einschlägige Behörden desselben Mitgliedstaats, insbesondere die Wasserbehörde **und die Gesundheitsbehörde**, falls sie nicht mit der zuständigen Behörde identisch **sind**;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Artikel 6 **Absatz 3 Buchstabe a**, ob sie die Genehmigung erteilt. Benötigt die zuständige Behörde aufgrund der Komplexität des Antrags mehr Zeit, so unterrichtet sie den Antragsteller hiervon unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Erteilung der Genehmigung und der Gründe für die längere Bearbeitungsdauer.

Geänderter Text

2. Die zuständige Behörde **prüft den Antrag mit angemessener wissenschaftlicher Unterstützung und** entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Artikel 6 **Absätze 2, 3, 3a und 3b**, ob sie die Genehmigung erteilt **oder verweigert**. Benötigt die zuständige Behörde aufgrund der Komplexität des Antrags mehr Zeit, so unterrichtet sie den Antragsteller **unverzüglich** hiervon unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Erteilung **oder der Verweigerung** der Genehmigung und der Gründe für die längere Bearbeitungsdauer. **Die zuständige Behörde trifft eine solche Entscheidung auf jeden Fall spätestens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3, 3a und 3b.**

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) sonstige Bedingungen für die zusätzliche **Eindämmung** aller unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt.

Geänderter Text

c) sonstige Bedingungen für die zusätzliche **Beseitigung** aller unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

3a. Sind die Bedingungen, die den in Absatz 3 Buchstaben a bis c genannten gleichwertig sind, nicht bereits in dem in Artikel 5 genannten Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung enthalten, so aktualisiert die zuständige Behörde den Plan unverzüglich.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

1. Die zuständige Behörde überprüft, ob das aufbereitete Wasser ***an der Stelle der Einhaltung die in der Genehmigung genannten Bedingungen erfüllt***. Bei der Überprüfung der Einhaltung wird auf Folgendes zurückgegriffen:

1. Die zuständige Behörde überprüft, ob das aufbereitete Wasser ***die Bedingungen erfüllt, die in den gemäß Artikel 7 erteilten Genehmigungen festgelegt sind***. Bei der Überprüfung der Einhaltung wird auf Folgendes zurückgegriffen:

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

2. Im Falle der Nichteinhaltung fordert die zuständige Behörde den Betreiber der ***Aufbereitungsanlage*** auf, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die erneute Einhaltung der Bedingungen erforderlich sind.

2. Im Falle der Nichteinhaltung fordert die zuständige Behörde den Betreiber der ***Aufbereitungseinrichtung, bzw. den Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser oder den Betreiber einer Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser*** auf, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die erneute Einhaltung der Bedingungen

erforderlich sind, **und umgehend die betroffenen Endnutzer zu informieren.**

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Verursacht die Nichteinhaltung eine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit**, stellt der Betreiber der **Aufbereitungsanlage** unverzüglich jede weitere Bereitstellung von aufbereitetem Wasser **solange** ein, **bis** die zuständige Behörde **festgestellt hat**, dass die Einhaltung **wieder gegeben** ist.

Geänderter Text

3. **Liegt der punktuelle Wert eines Parameters über den in Anhang I Abschnitt 2 Buchstabe a festgelegten Mindestanforderungen an die Wasserqualität**, stellt der Betreiber der **Aufbereitungseinrichtung** unverzüglich jede weitere Bereitstellung von aufbereitetem Wasser ein. Die zuständige Behörde **kann festlegen**, dass die Einhaltung **erst dann wiederhergestellt ist, wenn der punktuelle Wert des Parameters oder der Parameter, der/die die einschlägigen Anforderungen an die Wasserqualität überschreitet/überschreiten, bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Kontrollen unter den zulässigen Grenzwert gefallen** ist.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beeinträchtigt ein Vorfall die Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen, unterrichtet der Betreiber der **Aufbereitungsanlage** unverzüglich die zuständige Behörde und die potenziell betroffenen Endnutzer und übermittelt der zuständigen Behörde die für

Geänderter Text

4. Beeinträchtigt ein Vorfall die Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen, unterrichtet der Betreiber der **Aufbereitungseinrichtung bzw. der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser oder der Betreiber einer**

die Beurteilung der Auswirkungen eines solchen Vorfalls erforderlichen Informationen.

Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser unverzüglich die zuständige Behörde und die potenziell betroffenen Endnutzer und übermittelt der zuständigen Behörde die für die Beurteilung der Auswirkungen eines solchen Vorfalls erforderlichen Informationen.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Nach Erteilung einer Genehmigung gemäß Artikel 7 überprüft die zuständige Behörde regelmäßig, ob der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung, der Betreiber einer Anlage zur Bereitstellung von aufbereitetem Wasser und der Betreiber einer Speicherinfrastruktur für aufbereitetes Wasser die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung festgelegten Maßnahmen eingehalten haben.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen an das aufbereitete Wasser an der Stelle der Einhaltung und der anschließenden Verunreinigung von Böden oder landwirtschaftlichen

Erzeugnissen durch die Bereitstellung und die Lagerung dieses nichtkonformen aufbereiteten Wassers, was zu Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt führt, ist der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung verantwortlich und haftbar für Schäden.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Informations- und Sensibilisierungskampagnen

Die Mitgliedstaaten führen Informations- und Sensibilisierungskampagnen für potenzielle Endnutzer – wozu auch die Bürger gehören – im Zusammenhang mit der Sicherheit der Wasserwiederverwendung und den Einsparungen an Wasserressourcen durch Wasserwiederverwendung durch.

Die Mitgliedstaaten führen auch Informationskampagnen für Landwirte durch, um sicherzustellen, dass diese aufbereitetes Wasser auf optimale Weise für Kulturpflanzen nutzen und somit negative Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt vermeiden.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Öffentlichkeit angemessene und **aktuelle** Informationen über die Wasserwiederverwendung online zugänglich sind. Diese Informationen umfassen folgende Angaben:

Geänderter Text

1. Unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG **sowie des Artikels 9 Absatz 4 der Richtlinie 2000/60/EG** tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Öffentlichkeit angemessene, **aktuelle** und **zugängliche** Informationen über die Wasserwiederverwendung online **oder durch andere einfach zu bedienende Methoden, die den Datenschutzvorschriften entsprechen,** zugänglich sind. Diese Informationen umfassen folgende Angaben:

Abänderung 93

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) den Prozentsatz der Nutzung von aufbereitetem Wasser im Verhältnis zum gesamten Süßwasser, das für die unter diese Verordnung fallenden Nutzungen verwendet wird;

Abänderung 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) den prozentualen Anteil des aufbereiteten Wassers, das in dem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung bereitgestellt wird, im Vergleich zur Gesamtmenge des behandelbaren

kommunalen Abwassers;

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 mit allgemeinen Regeln für Lebensmittelunternehmer, die die Erzeugung, die Verarbeitung, den Vertrieb und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr umfasst, informieren die zuständigen Behörden die Nutzer über den maximalen Nährstoffgehalt des ordnungsgemäß behandelten bereitgestellten Abwassers, damit die Nutzer, auch die Landwirte, sicher sein können dass, sie die in den Rechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Nährstoffwerte einhalten.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über das Format und die Darstellung der nach Absatz 1 bereitzustellenden Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 15 erlassen.

entfällt

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) bis ... [**drei** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über das Ergebnis der gemäß Artikel 8 Absatz 1 durchgeführten Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und die weiteren Informationen, die gemäß Artikel 10 der Öffentlichkeit online zugänglich zu machen sind;

Geänderter Text

a) bis ... [**vier** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz mit Informationen über das Ergebnis der gemäß Artikel 8 Absatz 1 durchgeführten Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und die weiteren Informationen, die gemäß Artikel 10 der Öffentlichkeit online zugänglich zu machen sind;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission führt bis ... [**6** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Evaluierung dieser Verordnung durch. Die Evaluierung stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

Geänderter Text

1. Die Kommission führt bis ... [**fünf** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Evaluierung dieser Verordnung durch. Die Evaluierung stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) frühere Versuche, insbesondere zur Verwendung von Klärschlamm und Abwasser aus der Biogaserzeugung in der Landwirtschaft;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) das zunehmende Vorhandensein von Mikroschadstoffen und sogenannten neu auftretenden Stoffen in wiederverwendetem Wasser;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Evaluierung gemäß Absatz 1 prüft die Kommission, ob es durchführbar ist,

a) den Geltungsbereich dieser Verordnung auf aufbereitetes Wasser für weitere spezifische Zwecke, einschließlich der Wiederverwendung für industrielle Zwecke, auszudehnen;

b) die Anforderungen dieser Verordnung auf die indirekte Nutzung von behandeltem Abwasser auszudehnen;

c) Mindestanforderungen an die Qualität von behandeltem Abwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung festzulegen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Gegebenenfalls legt die Kommission im Zuge der Evaluierung gemäß Absatz 1 auch einen Legislativvorschlag vor.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

Artikel 16

Sanktionen

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum ... [**drei** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum ... [**vier** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Artikel 17

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [**ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Text

Artikel 17

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [**zwei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission

Abschnitt 1. Verwendungszwecke von aufbereitetem Wasser gemäß Artikel 2

(a) Landwirtschaftliche Bewässerung

„Landwirtschaftliche Bewässerung“ bedeutet die Bewässerung folgender Kulturen:

- roh verzehrte Nahrungsmittelpflanzen, d. h. für den menschlichen Verzehr bestimmte Kulturpflanzen, die in rohem oder unverarbeitetem Zustand verzehrt werden;
- verarbeitete Nahrungsmittelpflanzen, d. h. für den menschlichen Verzehr bestimmte Kulturpflanzen, die nicht roh, sondern nach einem Bearbeitungsprozess

Geänderter Text

Abschnitt 1. Verwendungszwecke von aufbereitetem Wasser gemäß Artikel 2

a) Landwirtschaftliche Bewässerung

„Landwirtschaftliche Bewässerung“ bedeutet die Bewässerung folgender Kulturen:

- roh verzehrte Nahrungsmittelpflanzen, d. h. für den menschlichen Verzehr bestimmte Kulturpflanzen, die in rohem oder unverarbeitetem Zustand verzehrt werden;
- verarbeitete Nahrungsmittelpflanzen, d. h. für den menschlichen Verzehr bestimmte Kulturpflanzen, die nicht roh, sondern nach einem Bearbeitungsprozess

(d. h. gekocht, industriell verarbeitet)
verzehrt werden;

– Non-Food-Kulturen, d. h. nicht für
den menschlichen Verzehr bestimmte
Kulturen (z. B. Weideflächen, Futter,
Faserpflanzen, Zierpflanzen, Saatgut,
Energiepflanzen und Rasenkulturen).

(d. h. gekocht, industriell verarbeitet)
verzehrt werden;

– Non-Food-Kulturen, d. h. nicht für
den menschlichen Verzehr bestimmte
Kulturen (z. B. Weideflächen, Futter,
Faserpflanzen, Zierpflanzen, Saatgut,
Energiepflanzen und Rasenkulturen).

***Unbeschadet der einschlägigen
Rechtsvorschriften der Union in den
Bereichen Umwelt und Gesundheit
können die Mitgliedstaaten aufbereitetes
Wasser für weitere Zwecke einsetzen,
etwa im Zuge der Wiederverwendung von
Wasser für industrielle Zwecke sowie für
Zwecke im Zusammenhang mit Freizeit
und Umwelt.***

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2.1. Mindestanforderungen an
aufbereitetes Wasser für die
landwirtschaftliche Bewässerung

Geänderter Text

2.1. Mindestanforderungen an
aufbereitetes Wasser, **das** für die
landwirtschaftliche Bewässerung **bestimmt
ist**

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Mindestgüteklasse für die
Qualität von
aufbereitetem Wasser

A

Kategorie der
Kulturpflanzen

Alle
Nahrungsmittelpflanzen,

Bewässerungsmethode

Alle
Bewässerungsmethoden

	einschließlich roh verzehrten Hackfrüchten und Nahrungsmittelpflanzen, deren essbarer Teil unmittelbar mit dem aufbereiteten Wasser in Kontakt kommt	
B	Roh verzehrte Nahrungsmittelpflanzen, deren essbarer Teil über dem Boden erzeugt wird und nicht unmittelbar mit dem aufbereiteten Wasser in Kontakt kommt,	Alle Bewässerungsmethoden
C	verarbeitete Nahrungsmittelpflanzen und Non-Food-Kulturen, einschließlich Futterkulturen für milch- oder fleischerzeugende Tiere	* nur Tropfbewässerung
D	Industrie- und Energiepflanzen sowie aus Saatgut gewonnene Pflanzen	Alle Bewässerungsmethoden

(*) Tropfbewässerung (auch „Rieselbewässerung“) ist ein Mikrobewässerungsverfahren, bei dem die Pflanzen tropfenweise oder durch einen feinen Strahl mit Wasser versorgt werden. Dabei wird das Wasser in sehr kleinen Mengen (2-20 Liter/Stunde) über ein System von Plastikschläuchen mit kleinem Durchmesser und als Emitter oder Tropfer bezeichneten Auslässen auf den Boden oder direkt unter die Bodenoberfläche geleitet.

Geänderter Text

Mindestgüteklasse für die Qualität von aufbereitetem Wasser	Kategorie der Kulturpflanzen	Bewässerungsmethode
A	Alle Nahrungsmittelpflanzen, einschließlich roh verzehrten Hackfrüchten und Nahrungsmittelpflanzen, deren essbarer Teil unmittelbar mit dem aufbereiteten Wasser in Kontakt kommt	Alle Bewässerungsmethoden

B	Roh verzehrte	Alle
C	Nahrungsmittelpflanzen, deren essbarer Teil über dem Boden erzeugt wird und nicht unmittelbar mit dem aufbereiteten Wasser in Kontakt kommt, verarbeitete Nahrungsmittelpflanzen und Non-Food-Kulturen, einschließlich Futterkulturen für milch- oder fleischerzeugende Tiere	Bewässerungsmethoden Nur Bewässerungsmethoden, die nicht zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen der Kulturpflanze und dem aufbereiteten Wasser führen. Zum Beispiel Tropfbewässerung*.
D	Industrie- und Energiepflanzen sowie aus Saatgut gewonnene Pflanzen	Alle Bewässerungsmethoden

(*) Tropfbewässerung (auch „Rieselbewässerung“) ist ein Mikrobewässerungsverfahren, bei dem die Pflanzen tropfenweise oder durch einen feinen Strahl mit Wasser versorgt werden. Dabei wird das Wasser in sehr kleinen Mengen (2-20 Liter/Stunde) über ein System von Plastikschläuchen mit kleinem Durchmesser und als Emitter oder Tropfer bezeichneten Auslässen auf den Boden oder direkt unter die Bodenoberfläche geleitet.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe a – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission

Gütekla se für die Qualität von aufbereit etem Wasser	<i>Zielvorgabe für die Technologie</i>	<i>Qualitätsanforderungen</i>				
		E. coli (KBE/100 ml)	3SB ₅ mg/l	TSS mg/l	Trübung (NTU)	Sonstige
A	Zweitbehand lung, Filtration	≤10 oder unter	≤10	≤1 0	≤5	Legionella spp.: <1 000

	und Desinfektion	der Nachw eisgren ze				KBE/l, wenn das Risiko der Aerosolbil dung in Gewächsh äusern besteht Intestinale Nematode n (Helminth- Wurmeier) : ≤ 1 Ei/Liter für die Bewässeru ng von Weidefläc hen oder Futterpflan zen
B	Zweitbehand lung und Desinfektion	≤100	Gemäß Richtlinie 91/271/ EWG des Rates ¹ (Anhang I Tabelle 1)	Gemäß Richtlinie 91/271/ EWG (Anhang I Tabelle 1)	-	
C	Zweitbehand lung und Desinfektion	≤1 000			-	
D	Zweitbehand lung und Desinfektion	≤10 000			-	

¹ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Geänderter Text

Güteklasse für die Qualität von aufbereitete m Wasser	<i>Indikative angemessen e Behandlung</i>	<i>Grenzwert</i>				
		E. coli (KBE/100 ml)	BSB ₅ mg/l	TSS mg/l	Trü bun g (NT U)	Sonst ige
A	Zweitbehandlun g, Filtration und Desinfektion	≤10 oder unter der Nachweisgre nze	≤10	≤10	≤5	Legionell a spp.: <1 000 KBE/l,
B	Zweitbehandlun g und Desinfektion	≤100	Gemäß Richtlinie 91/271/ EWG des Rates ¹ (Anhang I Tabelle 1)	Gemäß Richtli nie 91/271 / EWG	-	wenn das Risiko der Aerosolb ildung in
C	Zweitbehandlun g und	≤1 000			-	

D	Desinfektion Zweitbehandlung und Desinfektion	≤10 000	<i>des Rates (Anhang I Tabelle 1)</i>	-	Gewächshäusern besteht Intestinale Nematoden (Helminth-Wurmer): ≤ 1 Ei/Liter für die Bewässerung von Weideflächen oder Futtermitteln – Salmonellen: keine
---	---	---------	---	---	--

¹ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe a – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Die vorgegebenen Werte für E. coli, Legionella spp. und intestinale Nematoden werden in mindestens 90 % der Proben eingehalten. Keiner der **Werte** der Proben darf die maximale Abweichungsgrenze von 1 log-Einheit für den vorgegebenen Wert für E. coli und Legionella und 100 % des vorgegebenen Werts für intestinale Nematoden überschreiten.

Geänderter Text

– Die vorgegebenen Werte für E. coli, Legionella spp. und intestinale Nematoden werden in mindestens 90 % der Proben eingehalten. Keiner der **Höchstwerte** der Proben darf die maximale Abweichungsgrenze von 1 log-Einheit für den vorgegebenen Wert für E. coli und Legionella und 100 % des vorgegebenen Werts für intestinale Nematoden überschreiten. **Die Anforderung, dass sichergestellt werden muss, dass keine Salmonellen nachweisbar sind, gilt für**

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe a – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- Die vorgegebenen Werte für BOD₅, TSS und Trübung bei Güteklasse A werden in mindestens 90 % der Proben eingehalten. Keiner der **Werte** der Proben darf die maximale Abweichungsgrenze von 100 % des vorgegebenen Werts überschreiten.

Geänderter Text

- Die vorgegebenen Werte für BOD₅, TSS und Trübung bei Güteklasse A werden in mindestens 90 % der Proben eingehalten. Keiner der **Höchstwerte** der Proben darf die maximale Abweichungsgrenze von 100 % des vorgegebenen Werts überschreiten.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Betreiber der **Aufbereitungsanlagen** führen eine Routineüberwachung durch, um zu überprüfen, ob das aufbereitete Wasser den Mindestanforderungen an die Wasserqualität gemäß Buchstabe a entspricht. Die Routineüberwachung ist Teil der Verfahren zur Kontrolle des **Wasserwiederverwendungssystems**.

Geänderter Text

Die Betreiber der **Aufbereitungseinrichtungen** führen eine Routineüberwachung durch, um zu überprüfen, ob das aufbereitete Wasser den Mindestanforderungen an die Wasserqualität gemäß Buchstabe a entspricht. Die Routineüberwachung ist Teil der Verfahren zur Kontrolle des **Projekts zur Wasserwiederverwendung**.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Proben, die zur Überprüfung der Einhaltung der mikrobiologischen Parameter an der Stelle der Einhaltung verwendet werden sollen, sind gemäß der Norm EN ISO 19458 zu entnehmen.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Validierungsüberwachung muss vor Inbetriebnahme der ***Aufbereitungsanlage***, bei Modernisierung der Ausrüstung sowie beim Einsatz neuer Ausrüstung oder neuer Verfahren durchgeführt werden.

Die Validierungsüberwachung muss vor Inbetriebnahme der ***Aufbereitungseinrichtung***, bei Modernisierung der Ausrüstung sowie beim Einsatz neuer Ausrüstung oder neuer Verfahren durchgeführt werden ***und jedes Mal, wenn eine neue Genehmigung erteilt oder eine bestehende geändert wird.***

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Validierungsüberwachung wird für die strengste Güteklasse für die Qualität von aufbereitetem Wasser, d. h. Güteklasse A, durchgeführt, um festzustellen, ob die Leistungsziele (log₁₀-Reduktion) eingehalten werden. Die Validierungsüberwachung umfasst die

Die Validierungsüberwachung wird für die strengste Güteklasse für die Qualität von aufbereitetem Wasser, d. h. Güteklasse A, durchgeführt, um festzustellen, ob die Leistungsziele (log₁₀-Reduktion) eingehalten werden. Die Validierungsüberwachung umfasst die

Überwachung der Indikator-Mikroorganismen für jede Gruppe von Pathogenen (Bakterien, Viren und Protozoen). Die ausgewählten Indikator-Mikroorganismen sind: E. coli für pathogene Bakterien, f-spezifische Coliphagen, somatische Coliphagen oder Coliphagen für pathogene Viren und Clostridium perfringens-Sporen oder sporenbildende sulfatreduzierende Bakterien für Protozoen. Die Leistungsziele ($\log_{10}$ -Reduktion) für die Validierungsüberwachung der ausgewählten Indikator-Mikroorganismen sind in Tabelle 4 aufgeführt und müssen am Ablauf der **Aufbereitungsanlage (Stelle der Einhaltung)** eingehalten werden, unter Berücksichtigung der Konzentrationen im Rohabwasser, das in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird.

Überwachung der Indikator-Mikroorganismen für jede Gruppe von Pathogenen (Bakterien, Viren und Protozoen). Die ausgewählten Indikator-Mikroorganismen sind: E. coli für pathogene Bakterien, f-spezifische Coliphagen, somatische Coliphagen oder Coliphagen für pathogene Viren und Clostridium perfringens-Sporen oder sporenbildende sulfatreduzierende Bakterien für Protozoen. Die Leistungsziele ($\log_{10}$ -Reduktion) für die Validierungsüberwachung der ausgewählten Indikator-Mikroorganismen sind in Tabelle 4 aufgeführt und müssen am Ablauf der **Aufbereitungseinrichtung** eingehalten werden, unter Berücksichtigung der Konzentrationen im Rohabwasser, das in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird. **Mindestens 90 % der Validierungsproben erreichen das Leistungsziel oder übertreffen es.**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn ein biologischer Indikator nicht in ausreichender Menge im Rohabwasser vorhanden ist, um die $\log_{10}$ -Reduktion zu erreichen, bedeutet das Fehlen eines solchen biologischen Indikators im Abwasser, dass die Validierungsanforderungen eingehalten werden. Der Umfang, in dem das Ziel der Einhaltung erfüllt wurde, kann durch analytische Kontrolle, durch Addition der Leistung, die den einzelnen Behandlungsschritten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für etablierte Standardprozesse wie veröffentlichte Daten von Testberichten, Fallstudien etc. gewährt wird, oder im

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Tabelle 4 – Fußnote 1

Vorschlag der Kommission

(*) Anstelle der vorgeschlagenen Indikator-Mikroorganismen können für die Validierungsüberwachung auch die Referenzpathogene *Campylobacter*, Rotavirus und *Cryptosporidium* herangezogen werden. In diesem Fall gelten die folgenden log₁₀-Reduktionsziele: *Campylobacter* (≥ 5,0), Rotavirus (≥ 6,0) und *Cryptosporidium* (≥ 5,0).

Geänderter Text

(*) Anstelle der vorgeschlagenen Indikator-Mikroorganismen können für die Validierungsüberwachung auch die Referenzpathogene *Campylobacter*, Rotavirus und *Cryptosporidium* herangezogen werden. In diesem Fall gelten die folgenden log₁₀-Reduktionsziele: *Campylobacter* (≥ 5,0), Rotavirus (≥ 6,0) und *Cryptosporidium* (≥ 5,0). ***Die nationale Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Indikatoren festlegen, wenn dies durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten.***

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Tabelle 4 – Fußnote 2

Vorschlag der Kommission

(**) „Coliphagen insgesamt“ wurde als der am besten geeignete Virenindikator ausgewählt. Wenn jedoch die Analyse der Coliphagen insgesamt nicht möglich ist, muss mindestens ein Coliphagentyp (f-spezifische Coliphagen oder somatische Coliphagen) analysiert werden.

Geänderter Text

(**) „Coliphagen insgesamt“ wurde als der am besten geeignete Virenindikator ausgewählt. Wenn jedoch die Analyse der Coliphagen insgesamt nicht möglich ist, muss mindestens ein Coliphagentyp (f-spezifische Coliphagen oder somatische Coliphagen) analysiert werden. ***Wenn „Coliphagen insgesamt“ jedoch nicht in***

ausreichender Menge im Rohabwasser vorhanden ist, kann der Umfang, in dem das Ziel der Einhaltung erfüllt wurde, durch Addition der Leistung, die den einzelnen Behandlungsschritten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für etablierte Standardprozesse wie veröffentlichte Daten von Testberichten, Fallstudien etc. gewährt wird, oder im Labor unter kontrollierten Testbedingungen für eine innovative Behandlung ermittelt werden.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Tabelle 4 – Fußnote 3

Vorschlag der Kommission

(***) Clostridium perfringens wurde als der am besten geeignete Indikator für Protozoen ausgewählt. Sporenbildende sulfatreduzierende Bakterien sind jedoch eine Alternative, wenn die Konzentration von Clostridium perfringens-Sporen nicht ausreicht, um die erforderliche log₁₀ - Reduktion zu validieren.

Geänderter Text

(***) Clostridium perfringens wurde als der am besten geeignete Indikator für Protozoen ausgewählt. Sporenbildende sulfatreduzierende Bakterien sind jedoch eine Alternative, wenn die Konzentration von Clostridium perfringens-Sporen nicht ausreicht, um die erforderliche log₁₀-Reduktion zu validieren. *Wenn Clostridium perfringens jedoch nicht in ausreichender Menge im Rohabwasser vorhanden ist, kann der Umfang, in dem das Ziel der Einhaltung erfüllt wurde, durch Addition der Leistung, die den einzelnen Behandlungsschritten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für etablierte Standardprozesse wie veröffentlichte Daten von Testberichten, Fallstudien etc. gewährt wird, oder im Labor unter kontrollierten Testbedingungen für eine innovative Behandlung ermittelt werden.*

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 2 – Nummer 2.1 – Buchstabe b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Analysemethoden im Rahmen der Überwachung werden vom Betreiber gemäß der Norm EN ISO/IEC-17025 oder anderen nationalen oder internationalen Normen, die eine gleichwertige Qualität gewährleisten, validiert und dokumentiert.

Geänderter Text

Die Analysemethoden im Rahmen der Überwachung werden vom Betreiber gemäß der Norm EN ISO/IEC-17025 oder anderen nationalen oder internationalen Normen, die eine gleichwertige Qualität gewährleisten, validiert und dokumentiert. ***Der Betreiber der Aufbereitungsanlage stellt sicher, dass die für die Validierungsüberwachung ausgewählten Laboratorien Qualitätsmanagementverfahren gemäß der Norm ISO/IEC 17025 anwenden.***

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wesentliche Risikomanagementaufgaben

Geänderter Text

a) Wesentliche Risikomanagementaufgaben

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Durchführung einer Analyse zur Durchführbarkeit der geplanten Aufbereitungseinrichtung, bei der zumindest den Kosten für die Entwicklung der Einrichtung, bezogen auf die regionale Nachfrage nach

aufbereitetem Wasser, auf die potenziellen Endnutzer und auf die Anforderungen der Einrichtung in Bezug auf behandeltes Abwasser Rechnung getragen und die Qualität des aufbereiteten Zustromwassers bewertet wird.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Identifizierung der Umweltgegebenheiten, Bevölkerungsgruppen und Individuen, die dem Risiko einer direkten oder indirekten Exposition gegenüber den identifizierten potenziellen Gefahren ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung spezifischer Umweltfaktoren wie örtliche Hydrogeologie, Topologie, Bodenart und Ökologie, und von Faktoren in Bezug auf die Art der Kulturen und der **landwirtschaftliche** Praktiken. Mögliche irreversible oder langfristige negative Auswirkungen der Wasseraufbereitung müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Geänderter Text

3. Identifizierung der Umweltgegebenheiten, Bevölkerungsgruppen und Individuen, die dem Risiko einer direkten oder indirekten Exposition gegenüber den identifizierten potenziellen Gefahren ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung spezifischer Umweltfaktoren wie örtliche Hydrogeologie, Topologie, Bodenart und Ökologie, und von Faktoren in Bezug auf die Art der Kulturen und der **landwirtschaftlichen** Praktiken. **Die Bewertung der Gesundheitsrisiken, einschließlich der Ermittlung der Gefahren, der Dosis-Wirkung, der Expositionsbewertung und der Risikocharakterisierung, ist in allen Stadien des Systems zur Wiederverwendung von Abwasser zu berücksichtigen.** Mögliche irreversible oder langfristige negative Auswirkungen der Wasseraufbereitung **auf die Umwelt oder die Gesundheit, einschließlich der potenziellen negativen Auswirkungen auf die ökologisch erforderlichen Mindestabflüsse, wie etwa die Bereitstellung, die Speicherung und die Verwendung,** müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Durchführung einer Risikobewertung sowohl im Hinblick auf die Umweltrisiken als auch auf die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, unter Berücksichtigung der Art der identifizierten potenziellen Gefahren, der Umweltgegebenheiten, Bevölkerungsgruppen und Individuen, die dem Risiko einer Exposition gegenüber diesen Gefahren ausgesetzt sind, der Schwere der möglichen Auswirkungen der Gefahren, sowie aller einschlägigen Rechtsvorschriften, Leitlinien und Mindestanforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie den Schutz der Arbeitnehmer auf Unions- und nationaler Ebene. Bestehen wissenschaftliche Unsicherheiten bei der Risikocharakterisierung, ist nach dem Vorsorgeprinzip vorzugehen.

Geänderter Text

4. Durchführung einer Risikobewertung sowohl im Hinblick auf die Umweltrisiken als auch auf die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, unter Berücksichtigung der Art der identifizierten potenziellen Gefahren, der Umweltgegebenheiten, Bevölkerungsgruppen und Individuen, die dem Risiko einer Exposition gegenüber diesen Gefahren ausgesetzt sind, der Schwere der möglichen Auswirkungen der Gefahren, sowie aller einschlägigen Rechtsvorschriften, Leitlinien und Mindestanforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie den Schutz der Arbeitnehmer ***und die Umweltziele*** auf Unions- und nationaler Ebene. ***Zur Risikobewertung können qualitative Studien herangezogen werden.*** Bestehen wissenschaftliche Unsicherheiten bei der Risikocharakterisierung, ist nach dem Vorsorgeprinzip vorzugehen.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i. Bestätigung der Gefahrenarten, einschließlich gegebenenfalls der Dosis-Wirkungs-Beziehung;

Geänderter Text

i. Bestätigung der Gefahrenarten, einschließlich gegebenenfalls der Dosis-Wirkungs-Beziehung, ***in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden;***

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Risikobewertung müssen mindestens die nachstehenden Anforderungen und Verpflichtungen **berücksichtigt** werden:

Geänderter Text

Bei der Risikobewertung müssen mindestens die nachstehenden Anforderungen und Verpflichtungen **eingehalten** werden:

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Bedingungen für zusätzliche Anforderungen

(Einzufügen vor Nummer 5.)

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Sofern es für die Sicherstellung eines **ausreichenden** Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erforderlich und zweckmäßig ist, sind über die in Anhang I genannten Anforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung hinaus zusätzliche und/oder strengere Anforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung festzulegen.

Nach Maßgabe der Ergebnisse der Risikobewertung gemäß Nummer 4 können diese zusätzlichen Anforderungen insbesondere Folgendes betreffen:

(a) Schwermetalle;

5. Sofern es für die Sicherstellung eines **angemessenen** Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erforderlich und zweckmäßig ist, sind über die in Anhang I genannten Anforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung hinaus zusätzliche und/oder strengere Anforderungen an die Wasserqualität und an die Überwachung festzulegen.

Diese zusätzlichen Anforderungen **können** insbesondere Folgendes betreffen:

a) Schwermetalle;

- (b) Pestizide;
- (c) Desinfektionsnebenprodukte;
- (d) Arzneimittel;
- (e) andere *Stoffe*, die *zunehmend Anlass zu Besorgnis geben*;
- (f) antimikrobielle Resistenzen.

- b) Pestizide;
- c) Desinfektionsnebenprodukte;
- d) Arzneimittel;
- (da) Vorhandensein von Mikrokunststoffen;*
- e) andere *Schadstoffe*, die *bei den auf lokaler Ebene durchgeführten Umwelt- und Gesundheitsprüfungen als signifikant eingestuft wurden*;
- f) antimikrobielle Resistenzen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorsorgemaßnahmen

(Einzufügen vor Nummer 6.)

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Sicherstellung, dass die Aufbereitungseinrichtung über einen alternativen Abfluss für das aufbereitete Abwasser verfügt, das nicht wiederverwendet wird.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Sicherstellung, dass die Infrastruktur für die Bereitstellung von

aufbereitetem Wasser getrennt und so angelegt ist, dass kein Risiko einer Kontamination des Netzes für die Bereitstellung und die Verteilung von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, besteht.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. Sicherstellung, dass die Infrastruktur für die Bereitstellung von aufbereitetem Wasser angemessen gekennzeichnet ist und, wenn sie aus offenen Kanälen besteht, über eine ausreichend sichtbare Beschilderung verfügt, auch dann, wenn das Abwasser mit anderem Wasser gemischt ist.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9c. Sicherstellung, dass zwischen den verschiedenen Akteuren Koordinierungsmechanismen eingerichtet werden, um eine sichere Erzeugung und Nutzung von aufbereitetem Wasser zu gewährleisten.